

Zu der folgenden Petition ist die Verfasserin, die keine Juristin ist, durch ihre Erfahrungen als Zeugin in einem Betäubungsmittelgesetz-Strafverfahren veranlaßt worden.

PETITION AN DEN PETITIONSAUSSCHUß DES DEUTSCHEN BUNDESTAGS zur Verbesserung der Rechtssicherheit in Gerichtsverfahren durch objektivierbare Qualitätsstandards für die Arbeit von Gerichten (und Staatsanwaltschaften)

Die UnterzeichnerInnen sind der Auffassung, daß bei der derzeit in Deutschland geltenden Strafprozeßordnung Rechtssicherheit in Strafverfahren nicht ausreichend gewährleistet ist.

Ursachen dafür sind nach Auffassung der UnterzeichnerInnen :

- daß die Urteilsfindung durch „freie Beweiswürdigung“ seitens des Richters/der Richterin stattfindet – feste Regeln für das Vorgehen bei der Feststellung des Sachverhalts gibt es nicht.
- daß der Grundsatz „im Zweifel für den Angeklagten/die Angeklagte“ keineswegs schon angewandt werden muß, wenn es überhaupt Gründe gibt, an der Schuld des/der Angeklagten zu zweifeln, sondern nur, wenn der zuständige Richter/die zuständige Richterin tatsächlich zweifelt. Damit wird die Anwendung eines Schutzmittels gegen die Fehlbarkeit jeglichen menschlichen Urteilsvermögens eben jenem fehlbaren subjektiven Urteilsvermögen anheimgegeben !
- daß die Möglichkeiten, durch eine erneute Verhandlung Fehler bei der Feststellung von Sachverhalten zu korrigieren, zu eingeschränkt sind (bereits der Schritt von der zweiten Instanz (Berufung) zur dritten (Revision) kann nur durch den Nachweis formaler Verfahrensfehler oder fehlerhafter Rechtsauslegung begründet werden).

Die UnterzeichnerInnen fordern den Gesetzgeber auf, durch geeignete Änderungen der Strafprozeßordnung für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

Folgende Änderungen und Regeln hielten sie für geeignet :

- In jeder Instanz muß ein Wort-für-Wort-Protokoll geführt oder ein Tonbandmitschnitt gemacht werden.
- Alle Beweismaterialien, Aussagen und Argumente, die in der Verhandlung vorgekommen und von einem/einer der Verfahrensbeteiligten für bedeutsam erklärt worden sind, müssen in der (schriftlichen) Urteilsbegründung auch erörtert werden; werden in der Verhandlung einem Zeugen/einer Zeugin Falschaussagen nachgewiesen, darf auch dies in der Urteilsbegründung nicht unerwähnt bleiben.
- ZeugInnen bzw. Angeklagte müssen nach ihrer Aussage bzw. vor ihrem Letzten Wort mit den Folgerungen, die das Gericht aus ihren Aussagen bzw. aus den Resultaten der Beweisaufnahme zieht, konfrontiert werden und können dazu Stellung nehmen. Angeklagte können im Rahmen ihrer Stellungnahme weitere Beweisanträge stellen – in diesem Fall wird die Verhandlung fortgesetzt.
- Nichteinhaltung der oben genannten Regeln begründet, gleichgültig in welcher Instanz, eine Neuverhandlung/Wiederholung des Verfahrens.
- Auch das Übergehen eines Zweifelsgrunds durch den Richter/die Richterin kann eine Wiederaufnahme/Neuverhandlung begründen.
- Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ebenfalls möglich, wenn die Argumentation des Richters/der Richterin (in der schriftlichen Urteilsbegründung) nicht zwingend ist,

